

Die von der DGPs eingerichtete Kommission „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ (Prof. Dr. Lothar Schmidt-Atzert (Vorsitz), Prof. Dr. Susanne Buch, Dr. Karin Müller, Prof. Dr. Andreas Seeber, Prof. Dr. Rolf-Dieter Stieglitz und Prof. Dr. Renate Volbert) hat ihren Bericht „Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten“ fertig gestellt. Kommentare zu diesem Bericht sind bis zum 31. März 2012 herzlich willkommen und zu richten an Prof. Dr. Gerhard Stemmler ([vize2-praesident@dgps.de](mailto:vize2-<u>praesident@dgps.de</u>)).

Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGPs, Dezember 2011

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR PSYCHOLOGISCH-DIAGNOSTISCHE GUTACHTEN (Version 2.2)

1. Einleitung

Wozu neue Qualitätsstandards?

Wer sich informieren möchte, wie man psychologisch-diagnostische Gutachten schreibt, findet dazu umfangreiche Ratschläge. Lehrbücher zur Psychologischen Diagnostik (Fisseni, 2004; Krohne & Hock, 2007; Kubinger, 2009; Rentzsch & Schütz, 2009; Schmidt-Atzert & Amelang, im Druck) widmen dem Thema einen eigenen Abschnitt. Drei Bücher (Proyer & Ortner, 2010; Westhoff & Kluck, 2008; Zuschlag, 2006- diese Publikation trägt sogar den Begriff "Richtlinien" im Titel) befassen sich explizit mit Gutachten. In einzelnen Fachdisziplinen treffen wir auf Publikationen, in denen die Gutachtenerstellung vor dem Hintergrund des Faches behandelt wird, zum Beispiel für die Neuropsychologie (Gesellschaft für Neuropsychologie et al., 2009; Hartje, 2004), die familienpsychologische Begutachtung (Salzgeber, 2005), die forensisch-psychologische Begutachtung im Strafverfahren (Kröber & Steller, 2005; Volbert & Dahle, 2010) und die Verkehrspsychologie (Schubert & Mattern, 2009; Schubert, Schneider, Eisenmenger & Stephan, 2005). In einigen Bereichen existieren gesetzliche Vorgaben, Verordnungen oder Empfehlungen. So ist etwa bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung die Empfehlungen von Arbeitsgruppen aus Experten und Bundesrichtern und bei verkehrspsychologischen Gutachten die Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 15. Diese Empfehlungen und Vorgaben sind ohne Zweifel für die Lehre wie auch für Praktiker nützlich, geben sie doch mehr oder weniger konkrete Empfehlungen, wie man eine Begutachtung durchführt, ein Gutachten verfasst, und worauf dabei besonders zu achten ist.

Wie bestimmen die Autoren der oben genannten Publikationen aber, was unabdingbare Merkmale eines guten Gutachtens sind? Die Verfasser zitieren zwar jeweils auch andere Werke, meist werden die angetroffenen Lehrmeinungen jedoch nach eigenem Gutdünken etwas modifiziert. Man könnte diesen Vorgang als einen Veränderungsprozess charakterisieren, der keinen systematischen Erkenntnisfortschritt sichtbar macht. So ist heute festzustellen, dass es verschiedene Varianten von Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens gibt. Die Unterschiede sind meist nicht gravierend, sondern beziehen sich eher auf Detailfragen in der Darstellung gutachterlicher Ergebnisse.

Die nun vorgelegten „Qualitätsstandards“ sollen eine Orientierung bei der Begutachtung und beim Abfassen von Gutachten geben. Sie können aber eine gute Ausbildung nicht ersetzen (zu Empfehlungen zur Verwendung der „Qualitätsstandards“ in der Lehre siehe Anlage 1). Die zahlreichen konkreten Empfehlungen werden gegeben, um die abstrakter formulierten Ziele zu erläutern. Kann sich ein Gutachter der Begründung eines der konkreten Qualitätsmerkmale nicht anschließen, dann sollte er mit einer angemessenen Erklärung davon abweichen. Davon ausgenommen sind die grundlegenden „unabdingbaren Forderungen“ (s. u.).

Vorgeschichte der Arbeitsgruppe

„Offizielle“ Empfehlungen zur Gutachtenerstellung wurden, soweit sich das zurückverfolgen lässt, erstmals 1985 von einem Gutachten-Ausschuss im Berufsverband Deutscher Psychologen (Gutachten-Ausschuss im Berufsverband Deutscher Psychologen, 1985) erarbeitet und nach einer Diskussion mit einer Kommission der DGPs in einer überarbeiteten Version von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen ein Jahr später publiziert. Die Broschüre „Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten“ wurde zuletzt 1994 aufgelegt (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994). Im Jahr 2001 erschien von Kühne und Zuschlag ein Buch mit gleichem Titel, aber deutlich verschiedenem Inhalt. Auf der ersten Textseite (S. 5) erweckt der Satz „Aus Sicht der psychologischen Berufsverbände (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) und Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) ist es erforderlich, Standards und Kriterien für die Qualität von psychologischen Gutachten zusammenzufassen und zu kommentieren...“ den Eindruck, dass es sich dabei um eine offizielle Veröffentlichung der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen handelt. Weitere Belege für diese Annahme finden sich jedoch nicht. Fünf Jahre später erschien eine überarbeitete und erweiterte Fassung dieses Buches mit Zuschlag als alleinigem Autor (Zuschlag, 2006). Ohne damit die Angemessenheit der Empfehlungen zu bewerten, ist festzustellen, dass es sich offenbar um Ansichten zweier Autoren bzw. eines Autors und nicht um ein offizielles Werk der Föderation oder des BDP handelt. Die einzige offizielle Publikation der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen über Richtlinien zur Gutachtenerstellung datiert somit von 1985/1986. In Österreich hat das Bundesministerium für Gesundheit (2002) „Richtlinien für die Erstellung von Befunden und Gutachten“ veröffentlicht, die zum Teil von den Richtlinien der deutschen Psychologinnenverbände abweichen.

Angesichts der weitreichenden Konsequenzen von psychologisch-diagnostischen Gutachten für die Begutachteten, die Auftraggeber und/oder die Allgemeinheit ist es unbefriedigend, dass kein aktuelles Standardwerk verfügbar ist. Anfang 2009 fragte der Sprecher der DGPs-Fachgruppe Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik bei anderen Fachgruppen der DGPs an, ob sie eine Initiative für Qualitätsstandards zu psychologisch-diagnostischen Gutachten unterstützen würden. Die Resonanz war bei allen angesprochenen Fachgruppen (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Pädagogische Psychologie, Verkehrspsychologie sowie Rechtspsychologie) positiv. Anlässlich eines Treffens der Fachgruppensprecher im Februar 2009 in Hannover wurde der Vorschlag vorgestellt, eine Arbeitsgruppe zur Erstellung von Qualitätsstandards für psychologisch-diagnostische Gutachten einzurichten. Die Initiative fand eine breite Zustimmung. Nach ausführlicher Diskussion im Vorstand der DGPs setzte die Präsidentin, Frau Prof. Dr. Staudinger, im August 2009 eine Arbeitsgruppe ein. Zuvor hatten sich die beteiligten Fachgruppen verständigt, je einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Die vorgeschlagenen Personen wurden von der Präsidentin auch ernannt: Prof. Dr. Susanne Buch (FG Pädagogische Psychologie), Dr. Karin Müller (FG Verkehrspsychologie), Prof. Dr. Lothar Schmidt-Atzert (FG Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik; Vorsitz), Prof. Dr. Andreas Seeber (FG Arbeits- und Organisationspsychologie), Prof. Dr. Rolf-Dieter Stieglitz (FG Klinische Psychologie und Psychotherapie) und Prof. Dr. Renate Volbert (Rechtspsychologie). Die Präsidentin präzierte: „Der Auftrag der Arbeitsgruppe soll es sein, Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten auszuarbeiten und deren Konsequenzen für die Lehre an den Hochschulen aufzuzeigen.“ Die Arbeitsgruppe verfasste zunächst vom September 2009 bis August 2010 eine erste Version der „Qualitätsstandards“.

Dieser Text wurde im September 2010 auf dem Kongress der DGPs in Bremen in einer Podiumsdiskussion erstmals einer Bewertung unterzogen. Es wurde sowohl Zustimmung als auch Kritik geäußert; kritisch diskutiert wurde vor allem der Stellenwert von Formalien bei der Abfassung von Gutachten. Die Arbeitsgruppe wollte verhindern, dass vom diagnostischen Vorgehen her ordentliche Gutachten nicht allein wegen nachträglich behebbarer Unzulänglichkeiten in der Darstellung als „nicht den Qualitätsstandards entsprechend“ abgelehnt werden können. Da ein breiter Konsens noch nicht erkennbar war, schlug die Arbeitsgruppe vor, die „Qualitätsstandards“ weiteren Experten mit der Bitte um Kommentierung und gegebenenfalls auch Änderungsvorschläge vorzulegen. Der neue Präsident der DGPs, Prof. Dr. Peter Frensch, stimmte dem zu. Fast alle von der Arbeitsgruppe kontaktierten Kolleginnen und Kollegen sagten ihre Mitarbeit zu, bezogen teilweise sogar weitere Experten ein. Die „Qualitätsstandards“ und die damit verbundene Initiative wurden von ihnen grundsätzlich positiv bewertet; im Detail machten sie jedoch viele (konstruktive) Anmerkungen. Bei den Anmerkungen waren zwei teilweise gegensätzliche Tendenzen erkennbar: Einerseits wurden Formulierungen vorgeschlagen, die die gutachterliche Tätigkeit bis ins Detail regeln sollten, andererseits wurde auch ange mahnt, abstrakter zu formulieren, um den grundsätzlichen Überlegungen mehr Gewicht zu verschaffen und dem Gutachter mehr Gestaltungspielraum zu gewähren. Jeder einzelne Kommentar von Prof. Dr. Stefan Bongard, Prof. Dr. Markus Bühner, Dr. Moritz Heene, Prof. Dr. Tuulia Ortner, Dr. Rene´ Proyer, Prof. Dr. Detlev Rost, Prof. Dr. Max

Steller, Dipl.-Psych. Caroline Stewin, Dr. Jutta Margraf-Stiksrud, Prof. Dr. Wolfgang Schubert und Prof. Dr. Matthias Ziegler wurde von der Arbeitsgruppe ausführlich diskutiert. Bei der Revision der ersten Version bemühte sich die Arbeitsgruppe, die vielfältigen Kommentare so zu verwerten, dass das Gesamtanliegen noch klarer erkennbar wird, ohne jedoch in eine „Überregulierung“ abzugleiten.

2. Vorüberlegungen

Die Arbeitsgruppe ging in ihrer Tätigkeit von folgenden Vorüberlegungen und Einschätzungen aus:

Gegenstandsbereich

Ein psychologisch-diagnostisches Gutachten ist ein Bericht über die Beantwortung von konkreten Fragestellungen, die eine Person oder eine Gruppe von Personen betreffen. Die Antwort kommt durch Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zustande. Der zur Beantwortung der Fragestellung führende diagnostische Prozess wird transparent und nachvollziehbar dargestellt. Er umfasst die Herleitung psychologischer Fragen, die Auswahl und Anwendung von Erhebungsmethoden, die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse sowie die Beantwortung der Fragestellung(en).

Mit dieser Umschreibung des Gegenstandsbereich wird eine Definition des Gutachten-Ausschusses im BDP (1985, S. 4) modifiziert, die sich für eine Ausarbeitung von Qualitätsstandards als zu wenig präzise erwies.

Nutzen von Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards sollen auf verschiedene Weise nützlich sein:

- Als Grundlage für Aus- und Fortbildung (Was muss ich wissen? Was muss ich lehren?),
- als Hilfestellung für Gutachter (Was muss ich beachten?) und
- als Hilfestellung für Auftraggeber und für Personen, die von Gutachten betroffen sind (Was darf ich erwarten? Was kann ich nicht akzeptieren bzw. was brauche ich nicht zu akzeptieren?).

Analyse vorhandener Literatur zu Qualitätsstandards

In der vorhandenen Literatur sind bereits viele wichtige Anforderungen an psychodiagnostische Gutachten formuliert worden und es ist kaum anzunehmen, dass grundsätzlich neue Qualitätsstandards formuliert werden können.

- Die vorhandene Literatur zeichnet sich jedoch durch teilweise sehr ausführliche Anforderungslisten aus, wobei einzelne Anforderungen meist nicht gewichtet werden.
- In den Anforderungslisten spielen formale Anforderungen bisweilen eine große Rolle, während methodische und inhaltliche Anforderungen weniger gewichtet werden. Teilweise ist in der Diskussion dabei nicht mehr ausreichend erkennbar,

dass diese Vorgaben dem Zweck dienen, den gutachterlichen Prozess nachvollziehbar abzubilden.

Merkmale der Qualität

Übergeordnetes Ziel der Gutachtenqualität ist, auf Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Vorgehens ein fundiertes Ergebnis vorzulegen. Um dies zu erreichen, werden drei Merkmale als wesentlich herausgestellt:

- *Der Prozess der Begutachtung* betrifft das methodische Vorgehen insgesamt. Gravierende Mängel beim methodischen Vorgehen machen ein Gutachten wertlos. Deshalb ist dem Prozess der Begutachtung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- *Die Qualität der schriftlichen Präsentation* bezieht sich auf viele Einzelanforderungen. Die nachvollziehbare Beschreibung des diagnostischen Prozesses mit den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ist bedeutsam für den Empfänger des Gutachtens und ist mehr als die alleinige Beachtung von Formalien. Im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte die Gutachtenpräsentation erlernt und optimiert werden.
- *Die adäquate Beantwortung der Fragestellung* ist aus der Sicht der Auftraggeber und der untersuchten Probanden das wichtigste Merkmal der Gutachtenqualität. Bei gravierenden Mängeln im Prozess der Begutachtung ist eine adäquate Beantwortung der Fragestellung nicht möglich. Eine geringfügige Minderung der Qualität der schriftlichen Präsentation kann durchaus mit einer adäquaten Beantwortung der Fragestellung einhergehen. Bei schwerwiegenden Mängeln der schriftlichen Präsentation kann aber nicht mehr beurteilt werden, ob die Fragestellung adäquat beantwortet wurde, und das Gutachten ist dann unbrauchbar.

Vermeidung des Missbrauchs von Qualitätsstandards

In der Praxis spielen nicht selten Gutachten zur Vorbereitung von Entscheidungen eine Rolle, bei denen gegenläufige Interessen unterschiedlicher Parteien im Hintergrund stehen. Sicherlich ist es wünschenswert, dass den Beteiligten Standards zur Verfügung stehen, um die Qualität des Gutachtens zu beurteilen. Es sollte jedoch auch nicht übersehen werden, dass es nicht allen Beteiligten immer um die wissenschaftliche Qualität des Gutachtens geht. Qualitätsargumente werden gelegentlich nur dazu genutzt, um ein unerwünschtes Gutachtenergebnis zu entkräften. Erklärt man formale, nicht ergebnisrelevante Anforderungen (z. B. vergessene Unterschrift oder Datumsangaben etc.) zu unabdingbaren Qualitätsstandards, kann dies im Extremfall dazu genutzt werden, ein Gutachten mit unerwünschtem Ergebnis als nicht verwertbar zu klassifizieren. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben (beispielsweise erneute Begutachtung eines Kindes in einem Sorgerechtsstreit oder eines geschädigten Zeugen). Deshalb soll bei der Beurteilung der Qualität eines Gutachtens beispielsweise im Rahmen von methodenkritischen Stellungnahmen zwischen zwei Arten von Verstößen gegen Anforderungen differenziert werden: Mängel bzw. Fehler beim methodisch-inhaltlichen Vorgehen und solche

bei der schriftlichen Darstellung (die in der Regel ohne erneute Untersuchung nachträglich korrigiert werden können).

Konsequenzen für die Formulierung von Qualitätsstandards

Aus diesen Vorüberlegungen leiten sich für die Formulierung von Qualitätsstandards folgende Ziele ab:

- Eine Hierarchie von Qualitätsmerkmalen (unabdingbare Forderungen – Empfehlungen) sollte erkennbar sein.
- Die Standards sollten jeweils begründet sein.
- Sie sollen durch ihre Einfachheit und Klarheit nachvollziehbar sein.

3. Qualitätsstandards

Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich durch

- a) die Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns und
- b) die Qualität der schriftlichen Beschreibung der gutachterlichen Tätigkeit.

Gibt es auf der Ebene (a) relevante Fehler, lassen sich diese Fehler mit einer einwandfreien Darstellung des gutachterlichen Handelns auf Ebene (b) nicht wettmachen. Umgekehrt ist dagegen denkbar, dass angemessenes gutachterliches Handeln und Schlussfolgern unzureichend dargestellt wird.

Ist das methodisch-inhaltliche Vorgehen wissenschaftlich nicht fundiert, ist das Gutachten auch dann nicht brauchbar, wenn alle formalen Anforderungen erfüllt sind. Die Angemessenheit des methodisch-inhaltlichen Vorgehens kann aber nur beurteilt werden, wenn die schriftliche Abfassung des Gutachtens es ermöglicht, das gutachterliche Handeln und Schlussfolgern nachzuvollziehen. Daraus ergibt sich, dass sich die Qualität eines Gutachtens nicht allein danach beurteilen lässt, ob die schriftliche Darstellung formal angemessen erfolgt ist, sondern dass immer auch methodisch-inhaltliche Entscheidungen beurteilt werden müssen.

Vor dem Hintergrund der erörterten Vorüberlegungen wird eine Hierarchie von Qualitätsanforderungen vorgeschlagen, nämlich eine Unterscheidung in:

- unabdingbare Qualitätsanforderungen,
- Beachtung von rechtlichen und ethischen Anforderungen (evtl. gleiche Hierarchieebene wie die unabdingbaren Qualitätsanforderungen),
- weitere Anforderungen an die Gestaltung eines schriftlichen Gutachtens und
- Empfehlungen, wie diese Anforderungen umgesetzt werden können.

Unabdingbare Qualitätsanforderungen

Unabdingbare Qualitätsanforderungen beziehen sich auf zwei Bereiche:

Wissenschaftliche Fundierung des Vorgehens

- Bezugnahme auf ein theoretisch begründetes methodisches Vorgehen,

- Formulierung von psychologischen Fragen, die anhand geeigneter diagnostischer Daten überprüfbar sind,
- begründete Auswahl von Verfahren, die eine Prüfung der formulierten psychologischen Fragen ermöglichen,
- begründete Festlegung von Entscheidungskriterien vor der Datenerhebung,
- Berücksichtigung aller Ergebnisse, keine selektive Nutzung von Informationen und
- Ableitung von Schlussfolgerungen unter Beachtung von wissenschaftlich gesicherten Gesetzmäßigkeiten zur Beantwortung der Fragestellung.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Es muss nachvollziehbar sein

- welche spezifischen Fragen bzw. Hypothesen untersucht und warum sie geprüft wurden,
- zu welchen Ergebnissen der Gutachter gekommen ist und auf welchem Weg er sie ermittelte,
- mit welchen Begründungen die gutachterlichen Schlussfolgerungen gezogen wurden,
- auf welchen Informationen die gutachterlichen Beurteilungen beruhen.
- Die genannten Schritte sind sprachlich so darzustellen, dass der Adressat sie inhaltlich nachvollziehen kann.

Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen. Wird gegen *unabdingbare* Anforderungen verstoßen, ist das Gutachten in jedem Fall nicht mehr brauchbar, weil

- das methodische Vorgehen auf unzutreffenden Annahmen basiert und deswegen zu zufälligen und möglicherweise falschen Ergebnissen kommt oder weil
- nicht feststellbar ist, wie vorgegangen wurde und die Angemessenheit des methodischen Vorgehens deswegen nicht überprüft werden kann.

Rechtliche und ethische Anforderungen

Die Möglichkeiten eines gutachterlichen Vorgehens unterliegen rechtlichen und ethischen Einschränkungen, denn nicht alles, was methodisch möglich ist, ist rechtlich erlaubt oder ethisch vertretbar. Ungeachtet dessen sind Verstöße gegen rechtliche und ethische Standards nicht zwingend mit wissenschaftlichen und methodischen Fehlern und mit fachlich unangemessenen Ergebnissen verbunden. Sie haben aber einschränkende Konsequenzen für die Verwertbarkeit der erhobenen Daten und der gutachterlichen Schlussfolgerungen.

Weitere Anforderungen an die Gestaltung eines schriftlichen Gutachtens

Neben den Anforderungen an die wissenschaftliche Fundierung sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens wurden vielfältige weitere Kriterien zur Gutachtenerstellung formuliert: Das sind zum Beispiel Empfehlungen für die zweckmäßige Strukturierung eines Gutachtens, für die transparente Darstellung der Datenerhebung sowie für die gutachterliche Urteilsbildung. Die Beachtung entsprechender Empfehlungen ist in hohem Maß wünschenswert. Einzelne Verstöße gegen Anforderungen an die formale Gestaltung eines schriftlichen Gutachtens haben aber in der Regel keine Auswir-

kungen auf das Gutachtenergebnis, sofern das methodische Vorgehen prinzipiell angemessen ist und die genannten Kriterien zur „Wissenschaftlichen Fundierung“ und zur „Transparenz und Nachvollziehbarkeit“ erfüllt sind. Wenn hingegen eine Vielzahl von Verstößen gegen entsprechende Anforderungen vorliegt, kann eine bedeutsame Beeinträchtigung der transparenten Darstellung auftreten, womit unabdingbare Anforderungen an ein Gutachten nicht erfüllt wären.

Im Sinne der Qualitätsbewertung eines Gutachtens bedeutet das: Das Nichtbeachten einzelner Anforderungen zur zweckmäßigen Strukturierung des Gutachtens, zur Darstellung der Datenerhebung und gutachterlichen Urteilsbildung ist in der Regel nicht geeignet, die Unbrauchbarkeit eines Gutachtens zu belegen. Andererseits garantiert aber die Einhaltung formaler Anforderungen nicht, dass das gutachterliche Vorgehen als angemessen zu bewerten ist. Auf die Einhaltung dieser Prinzipien der Gutachtenerstellung sollte im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung großer Wert gelegt werden.

Qualitätsanforderungen und Umsetzungsempfehlungen

Im Folgenden werden unabdingbare Qualitätsanforderungen formuliert und begründet. Zusätzlich finden sich Umsetzungsempfehlungen. Zumindest teilweise sind auch andere Umsetzungen der Qualitätsanforderungen denkbar. Diese „Umsetzungsempfehlungen“ sind also nicht als starre Qualitätskriterien zu verstehen, sondern als erläuternde Beispiele. Zentrale Begriffe werden unten in einem Glossar erläutert.

QUALITÄTS-ANFORDERUNG	BEGRÜNDUNG	UMSETZUNGSEMPFEHLUNG
Auftragsannahme		
1) Auftragsannahme erfolgt erst nach positiver Prüfung <ul style="list-style-type: none"> a) der eigenen Sachkunde, b) des zu erwartenden Erkenntnisgewinns für den Auftraggeber, c) ob der Auftrag neutral (ergebnisoffen) bearbeitet werden kann, d) ob der Auftrag mit den gesetzlichen Vorschriften sowie e) dem eigenen Gewissen vereinbar ist. 	Ethische Richtlinien, teilweise gesetzliche Vorgaben Zusätzlich: a) Angemessenes methodisches Vorgehen nur bei ausreichender Sachkunde möglich. c) Fehlende Neutralität kann fehlerhaftes Vorgehen in allen Schritten der Gutachtenerstellung erzeugen.	a, c, d) Bei fehlender eigener Sachkunde, bei Befangenheit (fehlender Neutralität) oder bei einem möglichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist der Auftrag abzulehnen. a) Bei nicht ausreichender eigener Sachkunde für Teile der Fragestellung ist ggf. Kooperation mit anderen Experten (auch aus anderen Disziplinen) anzustreben. b) Wird der Erkenntnisgewinn – gemessen an der Beanspruchung des Probanden und den Kosten – voraussichtlich unverhältnismäßig klein sein, sollte der Auftraggeber darüber informiert werden. Eine einvernehmliche Zurücknahme des Auftrages, ggf. Ablehnung, ist dann anzustreben. e) Die verantwortliche Auslösung einer

		<p>gutachterlichen Tätigkeit liegt nicht allein beim Auftraggeber. Der Gutachter hat für sich die ethische Verantwortlichkeit seines Vorgehens zu prüfen und sollte ggf. einen Auftrag ablehnen.</p> <p>a, d, e) Sofern nötig, sind im Gutachten rechtliche oder ethische Probleme der Gutachtenerstellung sowie notwendige Kooperationen darzustellen.</p>
Psychologische Fragen		
<p>2) Die Herleitung der psychologischen Fragen</p> <p>a) erfolgt anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und anderer begründeter Annahmen,</p> <p>b) wird im schriftlichen Gutachten explizit dargestellt,</p> <p>c) begründet die Festlegung von Entscheidungskriterien für die Beantwortung der Fragen.</p>	<p>a) Die Auswahl der zu prüfenden psychologischen Fragen legt das gesamte weitere Vorgehen fest. Fehlt hier eine angemessene Fundierung, können alle nachfolgenden Schritte unangemessen sein.</p> <p>b, c) Zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gutachterlichen Vorgehens notwendig</p>	<p>a, b) Das zugrunde liegende Modell und die Annahmen zur Herleitung der Fragen werden explizit dargestellt.</p> <p>b) Die Ausführlichkeit der Herleitung und Begründung der psychologischen Fragen im schriftlichen Gutachten richtet sich nach dem Vorwissensstand des Adressaten bzw. Auftraggebers zum Problem, nach der Spezifität des Sachverhalts und ggf. nach rechtlichen Vorgaben.</p> <p>a, b) Psychologische Fragen müssen grundsätzlich mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren beantwortbar sein. Ist eine psychologische Frage naheliegend, würde aber sachlich nicht beantwortbar sein, dann sollte dies erwähnt werden.</p> <p>b) Ist die Beantwortung einer Frage von vornherein mit Einschränkungen verbunden, weil nur unzureichende psychologische Erkenntnisse zu deren Beantwortung vorliegen, dann sollte dies ebenfalls erwähnt werden.</p> <p>c) Sofern Mindestanforderungen festgelegt werden, erfolgt eine Begründung dafür.</p>
Verfahren		
<p>3) Die Verfahren zur Beantwortung der psychologischen Fragen</p> <p>a) sind zu den einzelnen psychologischen Fragen in Bezug zu setzen,</p> <p>b) sind in ihrer Auswahl zu begründen und</p>	<p>a, b) angemessenes methodisches Vorgehen</p> <p>a-c) Transparenz und Nachvollziehbarkeit</p>	<p>Bei psychologischen Fragen, die für die Beantwortung der Fragestellung von besonderer Bedeutung sind, ist in der Regel ein multimethodales Vorgehen angebracht.</p> <p>a) Es werden nur Verfahren ausgewählt, die geeignet sind, zur Beantwortung der psychologischen Fragen und damit der Fragestellungen beizutragen.</p>

<p>c) sind in der schriftlichen Darstellung exakt zu benennen.</p>		<p>b) Bei der Auswahl der Verfahren sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die inhaltliche/konzeptionelle Präzisierung des zu messenden Merkmals (z. B. welcher Aspekt der Intelligenz soll erfasst werden), - die psychometrischen Gütekriterien (z. B. Validitätsbelege für das hier relevante Kriterium, hinreichend große und zum Probanden passende Eichstichprobe), - die Zumutbarkeit für den Klienten (zeitliche Belastung, inadäquate Items in einem Fragebogen etc.). <p>b) Wurde ein Verfahren einem hier anscheinend besser geeigneten vorgezogen, ist dies zu begründen (mögliche Gründe: Proband ist mit dem Test vertraut, wäre mit der Instruktion sprachlich überfordert etc.).</p> <p>c) Bei standardisierten Verfahren (insbes. Leistungstests, Fragebögen) sollten Version und Auflage genannt werden, weil Verfahren manchmal modifiziert, parallele Formen verwendet und Normen aktualisiert werden.</p> <p>Die Ausführlichkeit der Begründung der Verfahrensauswahl und die Ausführlichkeit der Beschreibung des Verfahrens richten sich nach dem Vorwissenstand des Adressaten.</p>
<p>Untersuchung</p>		
<p>4) Der Verlauf der Untersuchung ist so zu dokumentieren, dass er eindeutig nachvollziehbar und ggf. replizierbar ist.</p>	<p>Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Falls eine erneute Begutachtung mit dem Ziel durchgeführt wird, Veränderungen zum ersten Zeitpunkt festzustellen, muss das methodische Vorgehen konstant gehalten werden können, um Unterschiede zwischen beiden Zeitpunkten als Veränderung der Person interpretieren zu können. Bestandteil der Untersuchung sind auch relevante äußere Einflüsse,</p>	<p>Alle eingesetzten Verfahren sind so durchzuführen, wie es die Anwendungsregeln vorschreiben. Abweichungen davon sind zu vermerken und zu begründen.</p> <p>Der zeitliche Ablauf (Reihenfolge der Verfahren, Pausen, Tageszeit, eventuell Verteilung auf mehrere Termine), Untersuchungsleiter, räumliche Bedingungen (soweit für die Verfahren relevant), Einzel- oder Gruppenuntersuchung und besondere Vorkommnisse werden beschrieben.</p>

	die sich auf die Interpretierbarkeit der Ergebnisse auswirken oder eine andere Interpretation begründen.	
Ergebnisse		
<p>5a) Es werden nur die Ergebnisse berichtet, die zur Beantwortung der psychologischen Fragen nötig sind.</p> <p>5b) Es ist jeweils anzugeben, auf welchem Verfahren ein Ergebnis basiert.</p> <p>5c) Die Besonderheit der Verfahren wird bei der Darstellung der Ergebnisse berücksichtigt.</p> <p>5d) Die Ergebnisse werden adressatengerecht erläutert.</p> <p>5e) Die Verhaltensbeobachtung bei der Untersuchung (Testbearbeitung, Interview) ist notwendiger Bestandteil der Ergebnisse.</p>	<p>a) Die Forderung dient dem stringenten Aufbau des Gutachtens und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Probanden.</p> <p>Wenn alle berichteten Ergebnisse auch zur Beantwortung der psychologischen Fragen herangezogen werden, ist leicht kontrollierbar, ob die Ergebnisse vollständig verwertet wurden.</p> <p>b, c, d) Dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit; bestimmte Ergebnisse, bergen ohne Erläuterung die Gefahr, dass der Adressat unangemessene Schlüsse daraus zieht.</p> <p>e) Die Verhaltensbeobachtung kann wichtige Hinweise auf die Interpretierbarkeit der Ergebnisse liefern (z. B. Instruktionsprobleme, Anzeichen für hohe oder niedrige Motivation bei der Bearbeitung von Leistungstests).</p>	<p>a) Nicht relevante Ergebnisse sind insbesondere Angaben im Interview, die sich nicht auf die Fragen beziehen sowie die Skalen bei mehrdimensionalen Verfahren, für die keine psychologische Frage formuliert wurde. Ergebnisse, die gemäß Fragestellung im Sinne der „Normalität“ oder Unauffälligkeit zu deuten sind, gelten als relevant.</p> <p>c) Die Art der Daten (z. B. standardisierte Tests, Interview) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollen für den Empfänger deutlich gemacht werden. Damit wird die Methodenabhängigkeit der Ergebnisse transparent.</p> <p>c) Wörtlich wiedergegebene Aussagen des Probanden werden in den Kontext der Fragen gestellt oder als spontane Aussage gekennzeichnet.</p> <p>c) Je nach Begutachtungsanlass werden halb- oder unstandardisierte Interviews mit Fragen und Antworten aufgezeichnet.</p> <p>c) Zu den Besonderheiten gehören auch die Gütekriterien. Zur Ergebnisdarstellung kann es wichtig sein, Reliabilitätshinweise und Konfidenzintervalle zu nutzen.</p> <p>d) Normwerte in Testverfahren gelten als Ergebnisse und nicht als Interpretation. Wird die Ausprägung von Merkmalen mit Begriffen wie „hoch“ „durchschnittlich“ etc. beschrieben, ist die Bedeutung dieser Begriffe zu erläutern, da die Kategorisierung von Normwerten nicht einheitlich geregelt ist.</p>
Interpretation der Ergebnisse		
6a) Die Ergebnisse sind mit Bezug auf die psychologischen Fragen und die Frage-	Da in psychologischen Gutachten Schlussfolgerungen selten aus einfa-	a) Der formale Aufbau der Interpretation der Ergebnisse ergibt sich in der Regel aus der Systematik der psychologischen Fra-

<p>stellung zu interpretieren.</p> <p>6b) Eine kritische Bewertung der individuellen Gültigkeit der einzelnen Ergebnisse ist vorzunehmen.</p> <p>6c) Alle für die psychologischen Fragen relevanten Ergebnisse sind bei der Interpretation zu berücksichtigen.</p> <p>6d) Widersprüche/Diskrepanzen zwischen einzelnen Ergebnissen sind besonders zu beachten. Stehen einzelne Ergebnisse im Widerspruch zu einer Interpretation, erfordert das Festhalten an der Interpretation eine besondere Begründung.</p> <p>6e) Es ist zu prüfen, ob die vorgenommene Interpretation die einzig mögliche ist oder ob die vorhandenen Ergebnisse auch mit anderen Interpretationen vereinbar sind. Ist das der Fall, erfordert das Festhalten an der Interpretation eine besondere Begründung.</p> <p>6f) Fakten (Ergebnisse) und deren Interpretation müssen voneinander abgegrenzt und deutlich unterscheidbar sein.</p> <p>6g) Interpretationen müssen ausführlich begründet werden. Der unter a) bis e) beschriebene Interpretationsprozess muss schriftlich nachvollzogen werden.</p> <p>6h) Bei allen Schlussfolgerungen ist anzugeben, auf welchen Ergebnissen sie basieren.</p> <p>6i) Nicht Aufklärbares ist zu benennen.</p>	<p>chen, gut bestätigten Gesetzmäßigkeiten ableitbar sind, muss bei der Interpretation besonders darauf geachtet werden, dass es nicht zu einseitiger Bewertung von Informationen und Fehlschlüssen durch die selektive Nutzung von Indikatoren kommt.</p> <p>6a – e) Angemessenes methodisches Vorgehen; Insbesondere c-e) soll der selektiven Nutzung und Bewertung von Informationen entgegenwirken.</p> <p>6b) Die Aussagekraft einzelner Ergebnisse kann eingeschränkt sein. Beispielsweise können Hinweise vorliegen, dass der Proband in einem Fragebogen stark sozial erwünscht geantwortet hat, im Interview falsche Angaben gemacht hat, bestimmte Items in einem Test aufgrund mangelnder sprachlicher Kompetenz nicht richtig verstanden hat.</p>	<p>gen.</p> <p>b-d) Die Interpretation der Ergebnisse ist der zentrale Bestandteil gutachterlicher Tätigkeit. Die einzelnen Interpretationsschritte sollten deswegen ausreichend ausführlich dargestellt werden. Insbesondere Bewertungen von widersprüchlichen Informationen und Überlegungen zu alternativen Interpretationen müssen diskutiert werden.</p> <p>e) Ist die Interpretation einzelner Ergebnisse eingeschränkt (weil etwa Hinweise auf Verfälschungen, mangelndes Instruktionsverständnis oder mangelnde Sprachkompetenz vorlagen), muss dies ebenso dargestellt werden wie andere etwaige Grenzen der Beurteilbarkeit.</p>
--	---	--

Beantwortung der Fragen des Auftraggebers		
<p>7a) Die Fragestellung des Auftraggebers ist vollständig zu beantworten.</p> <p>7b) Es werden nur Fragen beantwortet, die auch gestellt worden sind.</p>	<p>7a) Eine unvollständige Bearbeitung der Fragen wäre keine Erfüllung des übernommenen Auftrages.</p> <p>7b) In einigen Kontexten verbieten rechtliche Bestimmungen die Ausweitung von gutachterlichen Fragestellungen. Die einen Sachverständigen beauftragenden Beweisbeschlüsse eines Gerichts geschehen nicht im Rahmen vertraglicher Gestaltungsfreiheit, sondern stellen Rechtsanwendung dar. Schon deswegen steht es einem Sachverständigen nicht zu, eigenmächtig vom gerichtlichen Beschluss abzuweichen.</p> <p>Die Beantwortung zusätzlicher Fragen entspricht eventuell nicht der Intention des Auftraggebers und kann zusätzliche Kosten verursachen. Eventuell ist sie für den Klienten mit Schaden verbunden, was für den Gutachter ein ethisches und rechtliches Problem aufwerfen kann. Sie darf deswegen nur nach Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.</p>	<p>Wenn die Fragestellung nicht bzw. nur teilweise beantwortbar ist, so ist das unter Nennung der Gründe darzulegen.</p>

Glossar

Auftraggeber

Person oder Institution, die dem Gutachter den Auftrag zur Begutachtung einer Person oder Personengruppe erteilt.

Beantwortung der Fragen des Auftraggebers

Antwort(en) des Gutachtens auf die Fragestellung des Auftraggebers.

Fragestellung

Fragen(n) des Auftraggebers, die durch das Gutachten beantwortet werden sollen.

Gutachter(in)

Person, die den Auftrag der Begutachtung übernommen hat, das Gutachten erstellt und für dessen Qualität alleinverantwortlich ist.

Interpretation der Ergebnisse

Abschnitt in einem Gutachten, in dem zuvor berichtete Ergebnisse aus unterschiedlichen Quellen (Akten, Tests, Interview etc.) in Bezug auf die psychologischen Fragen beurteilt werden. Manchmal wird dieser Teil auch „Befund“ genannt. Bei Verwendung dieses Begriffs ist zu beachten, dass er insbesondere im medizinnahen Bereich auch für Untersuchungsergebnisse verwendet wird!

Multimethodales Vorgehen

Zur Beantwortung *einer* psychologischen Frage werden *mehrere* Verfahren eingesetzt. Damit wird versucht, die Abhängigkeit von systematischen Fehlern, die einer einzelnen Methode anhaften können, zu vermeiden.

Proband

Die Person, über welche das Gutachten erstellt wird, also die begutachtete Person.

Psychologische Fragen

Teil eines Gutachtens, in dem Hypothesen oder selbst gesetzte Arbeitsaufträge, die sich aus der Fragestellung ergeben, formuliert werden.

Stellungnahme

Beantwortung der Fragen des Auftraggebers. Der Begriff wird auch für ein eigenständiges „Gutachten“ verwendet, das ohne eigene Untersuchung des Probanden (z. B. anhand von Akten oder eines Vorgutachtens) zustande gekommen ist.

Verfahren

Methoden zur Erhebung von Informationen (z. B. Leistungstests, Fragebögen, diagnostisches Interview).

Literatur

- Bundesministeriums für Gesundheit. (2002). Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten: Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates vom 23. Mai 2002. *Psychologie in Österreich*, 5.
- Fisseni, H.-J. (2004). *Lehrbuch der psychologischen Diagnostik (3., überarb. u. erw. Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe.
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (Hrsg.). (1994). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Gesellschaft für Neuropsychologie, Neumann-Zielke, L., Riepe, J., Roschmann, R., Schötzaufwentsches, P. & Wilhelm, H. (2009). Leitlinie "Neuropsychologische Begutachtung". *Zeitschrift für Neuropsychologie*, 20, 69-83.
- Gutachten-Ausschuss im Berufsverband Deutscher Psychologen. (1985). Psychologische Gutachten: Empfehlungen und Kriterien zur Erstellung Psychologischer Gutachten vom "Gutachten-Ausschuss im BDP", verabschiedet auf der Delegiertenkonferenz 1/85 am 27./28. 4. in Frankfurt. *Report Psychologie*, 10, 4-6.
- Hartje, W. (2004). *Neuropsychologische Begutachtung*. Göttingen: Hogrefe.
- Kröber, H.-L. & Steller, M. (Hrsg.). (2005). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (2., überarb. u. erw. Aufl.)*. Darmstadt: Steinkopff.
- Krohne, H. W. & Hock, M. (2007). *Psychologische Diagnostik: Grundlagen und Anwendungsfelder*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kubinger, K. D. (2009). *Psychologische Diagnostik: Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens (2., überarb. u. erw. Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe.
- Kühne, A. & Zuschlag, B. (2001). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Proyer, R. T. & Ortner, T. M. (2010). *Praxis der Psychologischen Gutachtenerstellung: Schritte vom Deckblatt bis zum Anhang*. Bern: Huber.
- Rentzsch, K. & Schütz, A. (2009). *Psychologische Diagnostik: Grundlagen und Anwendungsperspektiven*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Salzgeber, J. (2005). *Familienpsychologische Gutachten: Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen (4. Aufl.)*. München: Beck.
- Schmidt-Atzert, L. & Amelang, M. (im Druck). *Psychologische Diagnostik (5., vollst. überarb. u. erw. Aufl.)*. Heidelberg: Springer.
- Schubert, W. & Mattern, R. (Hrsg.). (2009). *Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik: Beurteilungskriterien (erw. u. überarb. 2. Aufl.)*. Bonn: Kirschbaum Verlag.
- Schubert, W., Schneider, W., Eisenmenger, W. & Stephan, E. (Hrsg.). (2005). *Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung: Kommentar (überarb. u. erw. 2. Aufl.)*. Bonn: Kirschbaum Verlag.
- Volbert, R. & Dahle, K.-P. (2010). *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Westhoff, K. & Kluck, M. L. (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen (5., vollst. überarb. u. erw. Aufl.)*. Berlin: Springer.
- Zuschlag, B. (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten (2. überarb. u. erw. Aufl.)*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.

Anlage 1

Empfehlungen zur Verwendung der „Qualitätsstandards“ in der Lehre

In der universitären Ausbildung sollen die Studierenden Kenntnisse der „Qualitätsstandards“ sowie die Fähigkeit zur deren sachgerechten Anwendung erwerben. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen im diagnostischen Curriculum soll den Studierenden die Bedeutung der „Qualitätsstandards“ vermittelt werden. Die Studierenden sollen lernen, psychologisch-diagnostische Gutachten so zu erstellen, dass sie den dort genannten Qualitätsanforderungen für eine verantwortungsvolle Begutachtungspraxis gerecht werden. Die „Qualitätsstandards“ können eine gute Lehre zur Erstellung psychologisch-diagnostischer Gutachten allerdings nicht ersetzen.

Die Anwendung der „Qualitätsstandards“ setzt ein bestimmtes Grundwissen voraus. Neben Kenntnissen, die spezifisch auf die zu bearbeitende Fragestellung bezogen sind, gehören hierzu insbesondere Kenntnisse über Grundlagen der Psychologischen Diagnostik, über diagnostische Verfahren zur Datenerhebung (z. B. Testverfahren, Interview, Verhaltensbeobachtung) und über Testtheorie.

Orientiert man sich an den „Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision)“ vom 30.06.2005, so erfolgt die Vermittlung der Qualitätsstandards insbesondere im Modul C „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ des Masterstudiengangs; Modulteil „Erstellen und Präsentation von Gutachten“.

Im Bachelorstudium sollte in entsprechenden Grundlagenveranstaltungen zur Psychologischen Diagnostik auf die Notwendigkeit von Qualitätsstandards für psychologisch-diagnostische Gutachten hingewiesen und die „Qualitätsstandards“ in ihren Grundzügen sollten erläutert werden. Ziel sollte sein, Bachelor-Absolventen ein Qualitätsbewusstsein bezüglich psychologisch-diagnostischer Gutachten zu vermitteln.